



Die KJG St. Canisius präsentiert:



HÜTTENWOCHENENDE 2024

18.10.2024 – 20.10.2024
im Landheim bei Endlhausen

Liebe KJGler*innen, Kinder und Jugendliche,
im Herbst wird es wieder ein Hüttenwochenende geben!
Dieses Mal fahren wir in ein Gruppenhaus bei Endlhausen in Egling und
verbringen wilde Tage zusammen mit ganz viel Spiel und Spaß!

ABLAUF:

FREITAG: Wir treffen uns um 16:00 Uhr an der Pfarrei St. Canisius, Farnweg 5,
und fahren von dort aus gemeinsam mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zur
Unterkunft.

SONNTAG: Wir kommen gegen 16:00 wieder an der Pfarrei an, wo wir
gemeinsam das Hüttenwochenende beenden.

KOSTEN:

Für KJG-Mitglieder: 55 €

Für Nicht-Mitglieder: 65 €

Darin sind Verpflegung, Übernachtung und Fahrkarte (für alle die keine
bayernweite Fahrkarte haben) beinhaltet.
Bitte an das Konto auf Seite 2 überweisen.

MITZUBRINGEN IST:

- Kopie des Impfpasses und der Versichertenkarte
- Bettwäsche und Handtuch
- Wetterfeste Kleidung und feste Schuhe
- Trinkflasche
- Essen und Snack für die Hinfahrt
- Hausschuhe
- Gerne auch eigene Spiele (Kartenspiele, etc.)

Kontoinhaber: Katholische Junge Gemeinde St. Canisius
IBAN: DE59 7015 0000 1006 5389 10
BIC: SSKMDEMXXX

Anmeldeschluss ist der: 04/10/2024

Mit Anmeldung werden auch die Erklärung und die Teilnahmebedingungen akzeptiert (siehe Anhang).

Bei Fragen wendet euch gerne an:

Benedikt Schremmer
0152 21933352
benedikt.schremmer@web.de

Marie Resch
0178 6933035
marie.res.11m@gmail.com

Paula Lohner
0157 33701165
paula-lohner@web.de

Wir bitten auch darum, dass alle, soweit möglich, von Anfang bis Ende dabei sind. Das erleichtert uns die Organisation und ermöglicht den Kids eine angenehmere Zeit und ein rundes Erlebnis :)

Hiermit melde ich mein Kind/mich: _____

zum Hüttenwochenende der KjG St. Canisius vom 18.10. bis zum 20.10.2024 an.

Adresse: _____ Geburtstag: _____

Mein Kind...

...isst vegan: Ja Nein ...hat folgende Fahrkarte: _____

...hat folgende Allergien: _____

...nimmt regelmäßig folgende Medikamente: _____

Was wir sonst noch wissen müssen: _____

Notfalltelefonnummer der Eltern: _____

E-Mail-Adresse: _____

Ort, Datum:

Unterschrift der*des Erziehungsberechtigten

Erklärung:

Mit dem Einholen des Gesundheitspasses kommt die verantwortliche Leitung ihrer Informationspflicht im Rahmen der Aufsichtspflicht nach und ist im Notfall handlungsfähig.

Mir ist bekannt, dass die Informationen des Gesundheitspasses an alle Gruppenleiter*innen der Fahrt weitergegeben werden.

Ich bevollmächtige hiermit den*die im Dringlichkeitsfall an Ort und Stelle hinzugezogene*n Arzt*Ärztin, im Notfall alle wichtigen Entscheidungen für die Gesundheit meines Kindes zu treffen.

Mir ist bekannt, dass durch die Gruppenleiter*innen keine Medikamente an Teilnehmer*innen weitergegeben werden dürfen. Bitte geben Sie Ihrem Kind die Ausweispapiere und die Krankenversicherungskarte mit.

Mir ist bekannt, dass bei Unfällen, die durch Ungehorsam, höhere Gewalt und bei groben Verstößen gegen die Regeln entstehen, keine Verantwortung seitens der Leitung übernommen werden kann. Außerdem ist mir bekannt, dass auf es auf der Fahrt auch Freizeit ohne Aufsicht geben wird und mein Kind auch innerhalb des Hauses nicht ständig beaufsichtigt werden kann. Zusätzlich ist mir bekannt, dass mein Kind bei gröberen Verstößen gegen die Regeln die Fahrt vorzeitig abbrechen muss. Anspruch auf Rückzahlung eines Teiles des Teilnehmerbetrages habe ich nicht.

Ich habe das Informationsblatt gelesen und den Anmeldebogen vollständig ausgefüllt. Ich bin mir bewusst, dass alle Angaben streng vertraulich behandelt werden. Mir ist bekannt, dass ohne den ausgefüllten Gesundheitspass eine Teilnahme an der Fahrt nicht möglich ist. Ich versichere, dass alle im Gesundheitspass gemachten Angaben richtig sind und keine wesentlichen Informationen fehlen. Ich bin mir darüber bewusst, dass auf der Fahrt das Jugendschutzgesetz gilt.

Teilnahme- und Stornobedingungen:

1. Teilnehmer*innen ab 18 Jahren müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis haben.
2. Die Anmeldung ist verbindlich. Den Teilnahmebeitrag bitte auf das Konto der KjG St. Canisius überweisen oder dem*der Gruppenleiter*in geben.
3. Eine Anmeldung kann in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn das erforderliche Alter vorhanden ist und die maximale Teilnehmer*innenzahl bei Eingang der Anmeldung noch nicht erreicht wurde. Aus EDV-technischen Gründen der Veranstaltungsverwaltung werden die Anmeldedaten gespeichert.
4. Im Falle einer Stornierung wird eine Ausfallgebühr erhoben: Diese lesen Sie bitte in den Reisebedingungen im Anhang nach.
5. Die Daten werden für evtl. weitere Versicherungen, die der*die Veranstalter*in abschließt, weitergegeben.
6. Für Unfälle und Schäden, die durch höhere Gewalt oder wegen Zuwiderhandlung gegen die erteilten Anweisungen geschehen, wird keine Haftung seitens des*der Veranstalters*Veranstalterin bzw. der Leitung der Maßnahme übernommen.
7. Bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz und Nichtbefolgung der Anweisungen der Leitung kann eine Heimreise des*der Teilnehmers*Teilnehmerin auf eigene Kosten und Verantwortung veranlasst werden. In diesem Fall erfolgt keine Kostenrückerstattung. Aufwendungen wie z.B. Rückführungskosten von Jugendlichen während der Maßnahme sind selbst zu tragen.
8. Ein Ausfallen der Maßnahme kann von der Leitung ausgesprochen werden. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Mindestteilnehmer*innenzahl unterschritten wird. In diesem Fall wird der bereits geleistete TN-Betrag zurück erstattet.
9. Mit seiner*ihrer Anmeldung erkennt der*die Teilnehmer*in bzw. dessen*deren Erziehungsberechtigte*r die Reisebedingungen kirchlicher Stiftungen im Bereich der Erzdiözese München und Freising und die Teilnahme und Anmeldebedingungen der KjG St. Canisius an und ist damit einverstanden, dass Fotos und Filme, die während einer Maßnahme entstehen, von der KjG St. Canisius zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen.

Reisebedingungen kirchlicher Stiftungen, insbesondere von Pfarreien und pfarrlichen Gruppen, im Bereich der Erzdiözese München und Freising

1. Leistungen

Inhalt und Umfang der von dem*der Veranstalter*in geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmbeschreibung ausdrücklich selbstständig für die Teilnehmer*innen ermöglicht werden und nicht im Reisepreis enthalten sind, können auf eigenes Risiko, eigene Kosten, eigenverantwortlich und ohne Aufsicht der entsprechenden Aufsichtspersonen des*der Veranstalters*Veranstalterin durchgeführt werden.

2. Leistungsänderung

- a. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von der Programmbeschreibung, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von dem*der Veranstalter*in nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den gesamten Zuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Der*die Veranstalter*in ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Die Teilnehmer*innen werden unverzüglich informiert, bereits geleistete Zahlungen werden erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Vor Beginn der Veranstaltung ist der*die Veranstalter*in verpflichtet, den Teilnehmer*innen über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- b. Anpassungen des Reisepreises bleiben für den Fall vorbehalten, dass sich die Beförderungskosten und/oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie beispielsweise (Flug)Hafengebühren, ändern und zwischen Vertragsschluss (Zugang der Reisebestätigung bei dem*der Teilnehmer*in) und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen. Die Anpassung des Reisepreises wird insoweit erfolgen, als sich die Änderung der Beförderungskosten und/oder Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt. Sie muss unverzüglich, spätestens 20 Tage vor Reisebeginn erfolgen. Anpassungen nach diesem Zeitpunkt sind unzulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% des Gesamtreisepreises kann der*die Teilnehmer*in innerhalb einer Woche nach der Mitteilung der Preisanpassung kostenlos zurücktreten. Weitergehende Ansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

3. Rücktritt durch den*die Teilnehmer*in

Ein Rücktritt vor Beginn der Veranstaltung ist jederzeit möglich. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem*der Veranstalter*in. Dem*Der Teilnehmer*in wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der*die Teilnehmer*in zurück oder nimmt er*sie nicht an der Veranstaltung teil, so steht dem*der Veranstalter*in eine Entschädigung für die getroffenen Vorkehrungen und für seine Aufwendungen zu. Bei der Berechnung der Entschädigung sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen durch anderweitige Verwendung der Leistung zu berücksichtigen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Teilnahmegebühr pro Person und beträgt

bis zum 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn 15% der Teilnahmegebühr,
vom 30. bis zum 22. Tag vor Veranstaltungsbeginn 25% der Teilnahmegebühr,
vom 21. bis zum 16. Tag vor Veranstaltungsbeginn 35% der Teilnahmegebühr,
vom 15. bis zum 09. Tag vor Veranstaltungsbeginn 50% der Teilnahmegebühr,
vom 08. bis zum 02. Tag vor Veranstaltungsbeginn 65% der Teilnahmegebühr
sowie

ab 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn und bei Nichtteilnahme 80% der Teilnahmegebühr.

Der*Die Teilnehmer*in kann nachweisen, dass durch den Rücktritt oder den Nichtantritt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als die verlangte Pauschale. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird dringend empfohlen.

Der*Die Teilnehmer*in kann eine Ersatzperson benennen, die der*die Veranstalter*in nach freiem Ermessen ablehnen oder dessen*deren Teilnahme er*sie von der Bezahlung der Teilnahmegebühr sowie etwa entstandener Mehrkosten abhängig machen kann.

Das gesetzliche Recht zur Benennung einer Ersatzperson nach § 651b BGB bleibt unberührt. Der*Die Veranstalter*in kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Teilnahmeerfordernissen nicht genügt oder seiner*ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein*e Dritte*r in den Vertrag ein, so haften er*sie und der*die Teilnehmer*in dem*der Veranstalter*in als Gesamtschuldner für die Teilnahmegebühr und die durch den Eintritt des*der Dritten entstehenden Mehrkosten.

4. Leistungen

- a. Der*Die Teilnehmer*in ist entsprechend der jeweiligen Programmbeschreibung und der inhaltlich-thematischen Zielsetzung der Angebote zur Mithilfe und Mitgestaltung verpflichtet. Dies gilt auch für Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen. Die Anweisungen und Verbote der Veranstaltungsleiter*innen bzw. der Aufsichts- und Begleitpersonen sind zwingend zu beachten. Der*Die Teilnehmer*in kann von der Veranstaltung ausgeschlossen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Personensorgeberechtigten auf eigene Kosten zurückbefördert werden, wenn er*sie ungeachtet einer Abmahnung der Aufsichtspersonen des*der Veranstalters*Veranstalterin den Reiseverlauf nachhaltig stört oder sich dergestalt verhält, dass ein sofortiger Abbruch des Aufenthaltes gerechtfertigt ist; dies insbesondere, wenn der*die Teilnehmer*in sich wiederholt oder in schwerwiegender Weise den Anweisungen und Verboten der Veranstaltungsleitung bzw. der Aufsichts- und Begleitpersonen widersetzt oder gegen geltendes Recht verstößt (Drogen-, insbesondere auch Tabak-, und Alkoholkonsum, Diebstahl u.a.). Schließt der*die Veranstalter*in danach eine*n Teilnehmer*in aus, so behält er*sie den Anspruch auf die Teilnahmegebühr; er*sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er*sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt. Insoweit obliegt dem*der Teilnehmer*in die Beweislast.

5. Außergewöhnliche Umstände

- a. Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt im Sinne des § 651j BGB erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der*die Veranstalter*in als auch der*die Teilnehmer*in den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der*die Veranstalter*in für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der*die Veranstalter*in verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den*die Teilnehmer*in zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem*der Teilnehmer*in zur Last.

6. Gewährleistung

- a. Wird die Veranstaltung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der*die Teilnehmer*in Abhilfe verlangen. Der*Die Veranstalter*in kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der*Die Veranstalter*in kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er*sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.
- b. Für die Dauer einer nichtvertragsgemäßen Erbringung der Leistung kann der*die Teilnehmer*in eine entsprechende Herabsetzung der Teilnahmegebühr verlangen. Diese ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Abschlusses des Vertrages der Wert der Veranstaltung in mangelfreiem Zustand zu dem tatsächlichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der*die Teilnehmer*in unterlässt, den Mangel unverzüglich bei dem*der jeweils verantwortlichen Leiter*in der Veranstaltung anzuzeigen (vgl. d).
- c. Wird eine Veranstaltung infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der*die Veranstalter*in innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der*die Teilnehmer*in im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem*der Teilnehmer*in die Teilnahme an der Veranstaltung infolge eines Mangels aus wichtigem, dem*der Veranstalter*in erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von dem*der Veranstalter*in verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags aus einem wichtigen Grund, den der*die Veranstalter*in zu vertreten hat, gerechtfertigt ist. Der*Die Teilnehmer*in schuldet dem*der Veranstalter*in den auf die nicht in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil der Teilnahmegebühr.
- d. Der*Die Teilnehmer*in ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden und gering zu halten und dem Schadenseintritt entgegenzuwirken. Der*Die Teilnehmer*in ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandung vor Ort unverzüglich den Betreuungspersonen des*der Veranstalters*Veranstalterin zur Kenntnis zu geben und Abhilfe zu verlangen.

- e. Etwaige Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Veranstaltung hat der*die Teilnehmer*in innerhalb eines Monats nach vertraglich vorhergesehener Beendigung der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem*der Veranstalter*in,
KjG St. Canisius
geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der*die Teilnehmer*in Ansprüche nur geltend machen, wenn er*sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert wurde. Ansprüche des*der Teilnehmers*Teilnehmerin verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Veranstaltung dem nach Vertrag nach enden sollte. Der Ausschluss von Ansprüchen und die Verjährungsfristen gelten für Ansprüche jeglicher Art auch aus unerlaubter Handlung.

7. Haftung

Die vertragliche Haftung des*der Veranstalters*Veranstalterin für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die dreifachen Teilnahmegebühr beschränkt, soweit ein Schaden des*der Teilnehmers*Teilnehmerin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der*die Veranstalter*in für einen dem*der Teilnehmer*in entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftung für Sachschäden bei deliktischer Haftung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Der*Die Veranstalter*in haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die lediglich vermittelt werden und die in der Programmbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

8. Versicherungen

Der*Die Veranstalter*in unterhält eine Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung, deren Umfang bei dem*der Veranstalter*in eingesehen werden kann. Für weitere Versicherungen sind die Teilnehmer*innen selbst verantwortlich, insbesondere zur Deckung von Rückführungskosten im Falle der Krankheit sowie für den Fall des Rücktritts von der Veranstaltung.

9. Mitteilungspflichten

Der*Die Veranstalter*in ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme zu informieren. Eine Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

10. Einverständniserklärung betreffend minderjähriger Teilnehmer*innen

Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des*der Arztes*Ärztin für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Treten derartige Krankheiten während einer Veranstaltung auf, müssen die Teilnehmer*innen auf eigene Kosten zurückgeschickt werden, falls nicht eine andere Unterbringung ärztlich angeordnet wird.

11. Nutzungsrechte

- a. Die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung erhobenen persönlichen Daten dürfen für Zwecke der Veranstaltungsverwaltung gespeichert und genutzt werden.
- b. Fotos und Videoaufnahmen, die während der Veranstaltung entstehen, dürfen von dem*der Veranstalter*in zeitlich unbefristet und unentgeltlich zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Dies gilt für jede Form der Verwendung, insbesondere auch in Print- und Online-Medien.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Rechtsunwirksame Bestimmungen werden unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch rechtswirksame Bestimmungen ersetzt, die dem Ziel und Zweck der rechtsunwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.